



**Gemeinde Vilters-Wangs**

---

# **Schutzverordnung**

## **Schutzverordnungstext**

### **Öffentliche Auflage**

---

28. Juni 2024

1.107.3.014.00

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentliche Auflage vom:

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am:

Der Amtsleiter:

---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

### **II. Besondere Schutzbestimmungen**

- Art. 5 Ortsbildschutzgebiete
- Art. 6 Kulturobjekte
- Art. 7 Archäologische Schutzgebiete
- Art. 8 Historische Verkehrswege
- Art. 9 Naturschutzgebiete, allgemeine Bestimmungen
- Art. 10 Naturschutzgebiete, Bewirtschaftung
- Art. 11 Übergangsbereiche (Pufferzonen)
- Art. 12 Amphibienlaichgebiete
- Art. 13 Landschaftsschutzgebiete
- Art. 14 Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte
- Art. 15 Trockenmauern
- Art. 16 Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete
- Art. 17 Lebensraum Gewässer
- Art. 18 Wildruhezonen

### **III. Vollzug**

- Art. 19 Bewilligungspflicht
- Art. 20 Bewilligungen
- Art. 21 Markierung
- Art. 22 Aufsicht und Pflege
- Art. 23 Ersatzvornahme
- Art. 24 Zuwiderhandlungen
- Art. 25 Beitragswesen
- Art. 26 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Vilters-Wangs erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 und Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2) sowie Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VKUG; sGS 277.11) folgende:

## Schutzverordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzverordnungsplan M 1: 10'000 / 1:5'000 der Gemeinde Vilters-Wangs sowie in den dazugehörigen Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- archäologische Schutzgebiete
- historische Verkehrswege
- Naturschutzgebiete
- Übergangsbereiche (Pufferzonen)
- Amphibienlaichgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte
- Trockenmauern
- Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)
- Wildruhezonen

#### Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

#### Art. 3

Verhältnis zu

anderem Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

<sup>2</sup> Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Baureglementes vorbehalten.

Rechtswirkung, Um-  
gebungsschutz

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges im Bereich Kulturgüterschutz erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

<sup>2</sup> In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

<sup>3</sup> Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzverordnungsplan und den Schutzverordnungsverzeichnissen gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).

## **II. Besondere Schutzbestimmungen**

#### **Art. 5**

Ortsbildschutzgebiete  
OS A, OS B

<sup>1</sup> Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A) sowie weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete OS B).

<sup>2</sup> Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.

<sup>3</sup> Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

<sup>4</sup> Massnahmen zur Umgebungsgestaltung inklusive Terrainveränderungen müssen sich gut einfügen. Mit der Baueingabe ist ein entsprechender Umgebungsplan einzureichen.

<sup>5</sup> Für das Bauen im Berggebiet sind die Bestimmungen des Baureglementes Art. 27 anzuwenden.

### **Art. 6**

Kulturobjekte  
KO G, KO A

<sup>1</sup> Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

<sup>2</sup> Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern sind bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

### **Art. 7**

Archäologische  
Schutzgebiete  
ASG

<sup>1</sup> Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch das Amt für Kultur, Archäologie, bewilligen zu lassen.

<sup>2</sup> Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete und Objekte:

- ASG 01 Vilters, Burganlage Severgall
- ASG 02 Vilters, Friedhof und Kapelle der schmerzhaften Muttergottes
- ASG 03 Vilters, Kapelle St. Anna
- ASG 04 Wangs, Friedhof und abgegangene Kapelle St. Luzius
- ASG 05 Wangs, abgegangene Kapelle Melserstrasse 1
- ASG 06 Wangs, Fatimakapelle (Dreifaltigkeitskapelle).

<sup>3</sup> Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich dem Amt für Kultur, Archäologie, zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch das Amt für Kultur, Archäologie, keine Veränderungen vorgenommen werden.

<sup>4</sup> Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbe-gesetz (KEG) zu entnehmen.

### **Art. 8**

Historische Ver-  
kehrswege  
HVw

Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.

### **Art. 9**

Naturschutzgebiete,  
allgemeine  
Bestimmungen

<sup>1</sup> In den Naturschutzgebieten sind die charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften samt ihren Lebensgrundlagen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, ausser der Zweck des Schutzgebietes erfordert solche;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden (mit Ausnahme der in den Plänen ausgeschiedenen Flächen mit extensiver Beweidung (NFB) sowie allfällig vertraglich vereinbarter Herbstweide auf Trockenstandorten);
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden einheimischen Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren und das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten sowie das Ansiedeln oder Aussetzen von Pflanzen und Tieren (für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden);
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

<sup>3</sup> Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

#### **Art. 10**

Naturschutzgebiete,  
Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Naturschutzgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Magerwiesen (NTA) sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talgebiet) bzw. 15. Juli (Berggebiet) zu schneiden. Feuchtgebiete (NFA) sind pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September zu schneiden. Das Schnittgut ist zu entfernen. Abweichende Termine sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich. Bei Trockenwiesen kann eine schonende Herbstweide ab dem 1. September vereinbart werden.

<sup>3</sup> Die im Plan bezeichneten oder vertraglich festgelegten, extensiv beweideten Gebiete (NFB) können im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weidschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu reduzieren.

**Art. 11**

Übergangsbereiche (Pufferzonen) UB

<sup>1</sup> In den Pufferzonen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgebiete beeinträchtigen, untersagt.

<sup>2</sup> Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern.

<sup>3</sup> Erlaubt ist die schonende Beweidung. Eine Standweide mit Schafen ist nicht erlaubt.

**Art. 12**

Amphibienlaichgebiete BioT

<sup>1</sup> Grundsätzlich gelten für die Amphibienlaichgebiete (BioT) die allgemeinen Bestimmungen zu den Naturschutzgebieten gemäss Art. 9 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Amphibienlaichgebiete sind in ihrer Funktion zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Notwendige Pflegemassnahmen sind objektbezogen und fachgerecht vorzunehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Gewässer nicht verlanden; dazu sind Pflegemassnahmen, wie insbesondere das Ausbaggern der Gewässer, unter Bewilligung der zuständigen Stelle zulässig;
- in direkter Umgebung des Gewässers geeignete Landlebensräume erhalten bleiben und wo möglich neu geschaffen werden (Steinhaufen, Asthaufen, Stehenlassen von Krautsäumen und Ufergehölzen);
- eine zu starke Beschattung verhindert wird;
- die Amphibienwanderung uneingeschränkt möglich ist; Gefahren und Hindernisse sind soweit als möglich und mit geeigneten Massnahmen zu beseitigen.

<sup>3</sup> Das Aussetzen von Fischen ist verboten.

<sup>4</sup> Im Gebiet des Biotop BioT1 Kiessammler Vilters wird unterschieden zwischen einer Teilfläche A (Kernzone) und einer Teilfläche B (Umgebungszone). Die Umgebungszone ergänzt die Kernzone des Amphibienlaichgebietes und ist in ihrer entsprechenden Funktion zu erhalten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- in direkter Umgebung des Gewässers geeignete Landlebensräume erhalten und gefördert werden;
- die Amphibienwanderung zu und vom Amphibienlaichgewässer uneingeschränkt möglich ist.

### Art. 13

Landschaftsschutz-  
gebiete  
LS

<sup>1</sup> Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

<sup>2</sup> Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Im Landschaftsschutzgebiet ‚Schwarzsee‘ ist die Neuerstellung von Bauten und Anlagen, soweit sie nicht öffentlichen Interessen dienen, gänzlich untersagt. Der Unterhalt der bestehenden Fuss- und Wanderwege bleibt gewährleistet.

<sup>5</sup> Für den Bereich der Tektonikarena Sardona gilt es die Charakteristik und die natürliche Dynamik des Naturmonuments „Glarner Hauptüberschiebung“ als UNESCO-Weltnaturerbe zu bewahren. Die Erhaltungsziele orientieren sich am Zweckartikel des Vereins UNESCO-Weltnaturerbe TektonikArena Sardona.

<sup>6</sup> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

### Art. 14

Einzelbäume, Baum-  
gruppen, Hecken,  
Feld- und Ufergehöl-  
ze, Naturobjekte,  
Geotopeinzelobjekte

<sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen (EBG), Hecken, Feld- und Ufergehölze (HFUG), Naturobjekte (NO) sowie Geotopeinzelobjekte (Geo), sind in ihrer Art, Vielfalt, Form und Ausdehnung zu erhalten.

<sup>2</sup> Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, jeweils auf maximal einen Drittel der Fläche begrenzt.

<sup>3</sup> Fehlende Elemente und abgehende Bäume, Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichen oder gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

### Art. 15

Trockenmauern  
TM

<sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das Landschaftsbild zu erhalten. Sanierungen sind in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton auszuführen.

Lebensraum  
Kerngebiete und-  
Schongebiete  
LR K, LR S

## Art. 16

<sup>1</sup> Die Festsetzung von Lebensräumen bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden, störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und sportliche Anlässe im Wald der Melde- und Bewilligungspflicht nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung unterstehen (sGS 651.11).

<sup>2</sup> Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 13.

<sup>3</sup> Im Lebensraum Schongebiet sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit ein solcher nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder zur Sicherung des Hochwasserschutzes am Rhein erforderlich ist und gleichzeitig mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Alle Tätigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken.

<sup>4</sup> Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber den Lebensraum Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind oder zur Sicherung des Hochwasserschutzes am Rhein erforderlich sind;
- Erstellung von Transportanlagen, ausgenommen forst- und alpwirtschaftlich notwendige Anlagen;
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigenden Auswirkungen verbunden sind;
- Einrichtung von Wegen und Anlagen für Moto-Cross, Mountain-Biking und dergleichen abseits ausgewiesen gekennzeichnete Routen oder klassierter Strassen;
- Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirmflieger oder Delta-segler;
- Fliegenlassen von unbemannten Fluggeräten jeglicher Art (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen etc.).

<sup>5</sup> Im Lebensraum Kerngebiet Hinterwald-Alp Vermii-Gamidauerspitz ist die Bewei-

dung mit Schafen, sofern sie grossflächig zu einer deutlichen Verarmung der standorttypischen Vegetation oder zur Bildung von erosionsgefährdeten Stellen führt, untersagt. Besondere Beachtung ist der Betreuung der Tiere und der Weideeinteilung zu schenken, um eine lokale Übernutzung für Vegetation und Boden zu vermeiden. Unmittelbar nach Verlassen eines Weidegebietes sind die Schafzäune im Bereich wichtiger Wildwechsel jeweils abzulegen, damit die freie Wanderung des Wildes gewährleistet ist und keine wertvollen Einstandsgebiete abgeschnitten werden. Dies gilt insbesondere für das Gebiet Unter Gamidaur/Tagweidli.

<sup>6</sup> Für Strassen in den Lebensräumen bedrohter Arten kann der Gemeinderat auf Begehren der Grundeigentümer zusätzliche Fahrverbote erlassen. Für den Erlass von Verkehrsbeschränkungen ist das kantonale Verfahren massgeblich.

<sup>7</sup> Im Lebensraum Kerngebiet Valeis ist der Bau und Betrieb einer das Valeistobel überspannenden Hängebrücke zulässig, sofern mit flankierenden Massnahmen allfällige, durch die Hängebrücke resultierende, negative Auswirkungen auf den Schutzgegenstand ausgeglichen werden.

#### **Art. 17**

Lebensraum Gewässer  
LR G

<sup>1</sup> Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Giessen-Abschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation (insbesondere der uferbegleitenden Gehölze), der unterschlupffreien Bachbetten, ihrer Bedeutung als Naturverlängerungsstrecken für Fische sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.

<sup>2</sup> Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte, ihrer Wasserführung oder der uferbegleitenden Vegetation führen, sind untersagt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Ufergehölze sind während der Vegetationsruhe in Absprache mit dem Revierförster erlaubt. Unbestockte Flächen können als Feuchtfelder oder Magerwiesen bewirtschaftet werden. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

#### **Art. 18**

Wildruhezonen  
WiW

<sup>1</sup> Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten.

<sup>2</sup> Die land-, alp- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Jagd während der ordentlichen Jagdzeit sind erlaubt.

<sup>3</sup> Anwohner und Berechtigte haben das uneingeschränkte Zugangs- und Nutzungsrecht ihrer Liegenschaften.

<sup>4</sup> Die Wildruhezone Vilterserberg schützt insbesondere Auer- und Birkhühner vor Störungen im Winter. Sie darf vom 16. Dezember bis Ende Skisaison weder befahren noch betreten werden.

<sup>5</sup> Alle übrigen Wildruhezonen auf Gemeindegebiet dürfen vom 16. Dezember bis 15. März weder betreten noch befahren werden, ausgenommen sind die auf dem Plan zur Schutzverordnung ausgewiesenen Winter Routen. Dabei sind Hunde an der Leine zu führen.

### III. Vollzug

#### Art. 19

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Bewilligungspflicht nach Art. 128 Abs. 1 PBG, Art. 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Natureinzelobjekten – eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen und Baumreihen.

<sup>2</sup> Solaranlagen in den Ortsbildschutzgebieten unterstehen der Meldepflicht und dürfen das geschützte Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Im Übrigen richtet sich die Bewilligungspflicht von Solaranlagen nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

#### Art. 20

Bewilligungen

<sup>1</sup> Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.

<sup>2</sup> Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz.

<sup>3</sup> Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

<sup>4</sup> Die Erteilung einer Bewilligung bei Schutzgegenständen von nationaler und kantonaler Bedeutung ist auf die Stellungnahmen der entsprechenden kantonalen Amtsstellen abzustützen.

#### Art. 21

Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Aufsicht und Pflege	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane. Die Gewährung des Zutrittsrechtes richtet sich nach Art. 134 PBG.</p> <p><sup>2</sup> Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.</p>
Ersatzvornahme	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.</p>
Zuwiderhandlungen	<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.</p> <p><sup>2</sup> Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 der NSV.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.</p>
Beitragswesen	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schutzverordnung Vilters-Wangs tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzverordnung vom 17. Juni 2002 (mit Nachträgen bis 9. Januar 2013) wird aufgehoben.</p>

## **Anhang**

Objekt-  
verzeichnisse

- Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete
- Verzeichnis der Kultureinzelobjekte
- Verzeichnis der archäologischen Schutzgebiete
- Verzeichnis der Naturschutzgebiete (inkl. Amphibienlaichgebiete)
- Verzeichnis der Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte
- Verzeichnis der Trockenmauern

# Anhang zur Schutzverordnung Vilters-Wangs

## Verzeichnis der Ortsbilschutzgebiete

Obj_Nr.	Ortsteil	Gebietsbezeichnung	Schutzkategorie	Einstufung
OS 01	Vilters	Oberdorf, Alti Mühli	Ortsbilschutzgebiet A	kantonal
OS 02	Vilters	Hintergasse, Ilgenweg	Ortsbilschutzgebiet A/B*	kantonal/lokal
OS 03	Vilters	Dorfstrasse Ost	Ortsbilschutzgebiet B	lokal
OS 04	Vilters	Lindenweg, Tirlisweg, Gässli	Ortsbilschutzgebiet B	lokal
OS 06	Wangs	Neuwangserstrasse	Ortsbilschutzgebiet B	lokal
OS 07	Wangs	Hinterdorf, Winkel, Rosen	Ortsbilschutzgebiet A	lokal
OS 08	Wangs	Zentrum, Dorfstrasse	Ortsbilschutzgebiet B	lokal
OS 09	Wangs	Kirchenbungert, Plättlistrasse	Ortsbilschutzgebiet A/B*	lokal
OS 10	Wangs	Oberdorf Nord, Schiggstrasse	Ortsbilschutzgebiet B	lokal
OS 11	Wangs	Oberdorf Süd	Ortsbilschutzgebiet B	lokal

\*die räumliche Differenzierung zwischen Schutzkategorie A und B ist dem Schutzverordnungsplan zu entnehmen

## Verzeichnis der Kultureinzelobjekte

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
KO 01	--	1237	Loch	Burganlage Severgall	kantonal
KO 02	332	426	Sonnenbergstrasse	Kath. Kirche Vilters	kantonal
KO 03	333	426	Sonnenbergstrasse 32	Kath. Pfarrhaus	kantonal
KO 04	331	1298	Sonnenbergstrasse	Friedhofkapelle	lokal
KO 05	1375	4468	Dorfstrasse	St. Annakapelle	kantonal
KO 06	1650	429	Sonnenbergstrasse 10	Altes Schulhaus	lokal
KO 07	724	412	Mühleweg 15	Alte Mühle	kantonal
KO 08	1768	466	Hintergasse 15	Gasthaus Ilge	lokal
KO 10	258	506	Dorfstrasse 26	Wohnhaus	lokal
KO 11	--	3877	Dorfstrasse / Lindenweg	Lindenplatz	lokal
KO 12	--	402	Sonnenbergstr / Oberdorf	Oberer Dorfbrunnen	lokal
KO 13	--	453	Dorfstrasse / Rosengasse	Unterer Dorfbrunnen	lokal
KO 14	--	4467	Dorfstrasse	Brunnen St. Anna	lokal
KO 17	--	1239	Schafbuch / Gatiana	Lourdes-Grotte	lokal
KO 51	1012	189	Dorfstrasse	Kath. Kirche Wangs	lokal
KO 52	--	189	Dorfstrasse	Grabstätte J. Künzle	lokal
KO 53	868	4043	Dorfstrasse	Dreifaltigkeitskapelle	lokal
KO 54	--	326	Buechholz	Grotte Buechholz	lokal
KO 55	--	617	Alter Kirchweg / Gazifal	Bildstock Gazifal	lokal
KO 56	--	1346	Alter Kirchweg / Barguffa	Bildstock Barguffa	lokal
KO 57	--	332	Oberdorf	Bildstock Oberdorf	lokal
KO 58	989, 987	295, 296	Dorfstrasse 50 / 52	Doppelwohnhaus	kantonal
KO 59	1265	245	Obere Rosenstrasse	Feuerwehrhaus Rosen	lokal
KO 60	912, 910	241, 242	Hintere Rosenstrasse 9 / 11	Doppelwohnhaus	kantonal
KO 61	905, 906, 1379, 2557	237, 241, 238, 240	Hintere Rosenstrasse	Stallbauten	kantonal
KO 62	898	231	Untere Rosenstrasse	Waschhaus	lokal

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Ass_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Adresse</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
KO 63	919, 920	224, 227	Untere Rosenstr 1 Hinterdorfstr 6	Doppelwohnhaus	lokal
KO 65	895	64	Untere Rosenstrasse 8	Wohnhaus	lokal
KO 66	903	235	Hintere Rosenstrasse 1	Wohnhaus	lokal
KO 68	980, 979, 978	310, 311, 312	Dorfstrasse 66 / 68 / 70	Tätschdachhaus	lokal
KO 71	820, 816, 818, 819	674, 675, 676	Fontanix 45 / 47/ 49	Heidenhaus	lokal
KO 72	642	753	Tobelweg 2	Wohnhaus	lokal
KO 73	708	718	Höflistrasse 9 / Bazal	Wohnhaus	lokal
KO 74	706, 707	715, 718	Höflistrasse / Bazal	Stallscheune	lokal
KO 75	709	715	Höflistrasse 5 / Bazal	Wohnhaus	kantonal
KO 76	694	941	Batluzi	Wohnhaus	kantonal
KO 77	695	941	Batluzi	Sennerei	kantonal
KO 79	--	35	Alp Gaffia	Kalkofen	kantonal
KO 80	--	76	Untere Rosenstrasse	Brunnen	lokal
KO 89	711, 710, 1279	747	Höflistrasse 10 / Bazal	Wohnhaus mit Nebenbauten	lokal
KO 94	--	857	Feld / Barnüel	Grotte Rappagugg	lokal

## Verzeichnis der archäologischen Schutzgebiete

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Gebietsbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
ASG 01	Vilters	Burganlage Severgall	kantonal
ASG 02	Vilters	Friedhof und Kapelle der schmerzhaften Mutter Gottes	kantonal
ASG 03	Vilters	Kapelle St. Anna	kantonal
ASG 04	Wangs	Friedhof und abgegangene Kapelle St. Luzius	kantonal
ASG 05	Wangs	abgegangene Kapelle Melserstrasse 1	kantonal
ASG 06	Wangs	Fatimakapelle (Dreifaltigkeitskapelle)	kantonal

## Verzeichnis der Naturschutzgebiete (inkl. Amphibienlaichgebiete)

Obj_Nr.	Parz_Nr.	Gebietsname	Objektbezeichnung	Einstufung
BioT 1	3962. 4221	Kiessammler Vilters	Biotop, aufgeteilt in Kernzone (Bereich A) und Umgebungszone (Bereich B)	national
BioT 2	630, 632, 633, 634, 635, 645	Kiesgrube Feerbach	Biotop	national
NFA 1	34	Mattenberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 2	1115	Maienberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 3	1115, 1062	Maienberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 4	1041	Maienberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 5	1041	Nöldis Rangg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 6	140, 1072, 1240 - 1242	Maienberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 7	37	Vilterser Alp	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	national
NFA 8	35	Gamidaurchamm	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (mit zulässiger Teilbeweidung NFB)	regional (kantonal)
NFA 9	37	Vilterser Alp	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	national
NFA 10	37	Vilterser Alp	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	national
NFA 11	34	Lavadatsch	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	regional (kantonal)
NFA 12	37	Montliver	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (mit zulässiger Teilbeweidung NFB)	lokal
NFA 13	1185 - 1188, 1381, 1423 - 1425, 1430	Vilsenboden	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 14	37	Obersäss	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	national
NFA 15	37	Obersäss	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	national
NFA 16	689, 696, 697, 701 - 703	Laftell	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
NFA 17	934, 937	Batluzi	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 18	937	Batluzi	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 19	941	Batluzi	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 20	708 - 711	Höfli	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 21	708, 939, 940	Höfli	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 22	704, 706	Batluzi	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 23	687, 697	Laftell	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 24	1001, 1002, 1004	Batselva	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 25	846, 1361	Barnüel	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 26	792, 793	Sardritsch	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 27	1127, 1135	Sardritsch	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 28	1219	Garlingis	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 29	1219	Garlingis	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 30	1219, 1228	Garlingis	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 31	1217, 1228	Gärtenguët	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 32	1191, 1194	Buechholz	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 33	820, 856	Hansenhus	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 34	814	Hansenhus	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 35	833, 844	Tugenboden	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
NFA 36	963	Ritschboden	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 37	1003, 1009	Batselva	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 38	830	Grünenfeld / Tugenboden	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 39	820, 822	Hansenhus	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 40	794	Hansenhus	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 41	1025, 1032	Maienberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 42	1066, 1067	Maienberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 43	1062, 1094	Sardal	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 44	34	Furt	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 45	895 - 897	Mälchi / Hinderi Maienberg	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 46	802, 1141	Rosisbode / Oberbünste	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 47	944, 945	Muttis	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 48	928 - 932	Batluzi / Figgalina	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 49	561, 932, 933	Batluzi / Gargums	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 51	35	Nördlich Wangsersee	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 52	35	Böggi / Bildwiti	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 53	9	Montliver	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	lokal
NFA 54	37	Obersäss	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (nicht beweidet)	national
NFB 2	37	Obersäss	Naturschutzgebiet Feuchtstandort (beweidet)	lokal

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
NTA 1	4661	Rheindamm Melser Au	Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese)	national
NTA 2	4661	Rheindamm Melser Au	Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese)	national
NTA 3	848, 853	Chrummenagger	Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese)	lokal
NTA 4	1214	Sonnenberg	Naturschutzgebiet Trockenstandort (Magerwiese)	lokal

**Verzeichnis der Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Naturobjekte, Geotopeinzelobjekte**

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
EBG 1	37	Bärgli	Edelkastanie	lokal
EBG 2	4103	Moggbrüel	Stieleiche	lokal
EBG 3	686	Töbeli	Stieleiche, mehrere Bergahorne	lokal
EBG 4	1146	Ägete	Baumgruppe mit Stieleiche und Esche	lokal
EBG 5	4118	Moggbrüel	Süsskirsche	lokal
EBG 6	4517	Gatiana	Baumgruppe mit 2 Säulenpappeln	lokal
EBG 7	4512, 4517	Razionä	Baumgruppe mit 7 Säulenpappeln	lokal
EBG 8	4517	Razionä	Schwarzpappel	lokal
EBG 10	1119	Langenports	Bergahorn	lokal
EBG 11	1090	Oberbatselva	Bergahorn	lokal
EBG 12	1358, 1207	Höfe	Bergahorn	lokal
EBG 13	693	Laftell, Neuengaden	Bergahorn	lokal
EBG 14	1327	Oberboden	Bergahorn	lokal
EBG 15	367	Bödeli	Stieleiche	lokal
EBG 16	572	Montrisch	Edelkastanie	lokal
NO 1	35	Seeloch, Baschalva	Alptümpel mit Erdkrötenvorkommen	lokal
NO 2	694, 695, 1319	Töbeli	Holzreisst	lokal
Geo 1	4518, 37	Saarfall	Wasserfall	lokal
Geo 2	326	Tüfels Chuchi	Quelltuffhöhle ‚Wangser Hinterberg‘	regional (kantonal)
Geo 3	727, 732, 745	Grossbachtobel	Wasserfall	lokal
HFUG 1	685, 694, 703, 704, 713, 936, 937, 941, 1319	Laftell	Baumhecke entlang eines Bachlaufes	lokal
HFUG 2	932	Batluzi, Figgalina	Baum- und Strauchhecke	lokal
HFUG 3	409, 412	Grüenenfeld, Warthalde	Baumhecke	lokal

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
HFUG 4	1217, 1228	Gärtenguët	Baumhecke	lokal
HFUG 5	4161	Storchennest	Baumhecke	lokal
HFUG 6	691, 692, 695	Neuengaden	Baumhecke	lokal
HFUG 7	995, 1119	Bergli	Baumhecke	lokal
HFUG 8	1119	Sardal, Langenports	Baumhecke	lokal
HFUG 9	1090	Oberbatselva	Baumhecke	lokal
HFUG 10	817, 820	Hansenhus	Baumhecke entlang eines Bachlaufes	lokal
HFUG 11	832	Sarfrauer	Baumhecke	lokal
HFUG 12	830, 832	Sarfrauer	Baumhecke entlang eines Bachlaufes	lokal
HFUG 13	828	Sarfrauer	Baumhecke entlang eines Bachlaufes	lokal
HFUG 14	828	Sarfrauer	Baumhecke	lokal
HFUG 15	794, 795, 796	Hansenhus	Baumhecke	lokal
HFUG 16	739, 763, 768	Halden	Baumhecke	lokal
HFUG 17	748	Bödeli	Baumhecke	lokal
HFUG 18	196, 204, 331, 871	Schigg	Baumhecke entlang eines Bachlaufes	lokal
HFUG 19	1017, 1018	Unterberg	Baumhecke	lokal
HFUG 20	569, 1174	Montrisch	Baumhecke	lokal
HFUG 21	1188, 1191, 1193, 1432	Chüenzler	Baumhecke	lokal
HFUG 22	1170, 1173	Montrisch	Baumhecke	lokal
HFUG 23	1193, 1198, 1256	Baschiboden	Baumhecke	lokal
HFUG 24	34	Dürrewald	Bergahornbestand mit 14 Bäumen	lokal
HFUG 25	1190, 1209, 1210	Hof	Baumhecke	lokal
HFUG 27	694, 695, 1319	Laftell	Baumhecke	lokal
HFUG 29	3, 37	Montniel	Baumhecke entlang eines Bachlaufes	lokal

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
HFUG 30	1188, 1412	Chüenzler	Baumhecke	lokal
HFUG 31	1099, 1100	Sardal	Baumhecke	lokal
HFUG 32	1100	Sardal	Baumhecke	lokal
HFUG 33	1118	Bergli	Baumhecke	lokal
HFUG 34	1122	Langenports	Baumhecke entlang eines Bachlaufes	lokal
HFUG 35	695, 696	Neuengaden	2 Obstbäume, ehemals Hecke	lokal
HFUG 45	1194, 1197	Schattenberg	Baumhecke	lokal
HFUG 46	1093, 1094, 1095, 1100	Sardal	Baumhecke	lokal
HFUG 47	1225	Oberkapells	Baumhecke	lokal
HFUG 48	1209	Schattenberg	Baumhecke	lokal

## Verzeichnis der Trockenmauern

<b>Obj_Nr.</b>	<b>Parz_Nr.</b>	<b>Gebietsname</b>	<b>Objektbezeichnung</b>	<b>Einstufung</b>
TM 1	326, 708, 727	Höfli	Trockenmauer, entlang eines alten Verbindungsweges	lokal
TM 2	678, 685	Töbeli	Trockenmauer	lokal
TM 3	690, 691, 692	Neuengaden	Trockenmauer	lokal
TM 4	670, 889	Fontanix	Trockenmauer, teils bestockt	lokal
TM 5	326, 731, 829, 948, 980, 985	Plattis, Hintere Maienberge	Trockenmauern, beidseitig eines alten Verbindungsweges	lokal
TM 7	644, 645	Leum	Trockenmauer, Abgrenzungsmauer zu Kiesgrube Feerbach (BioT 2)	lokal
TM 8	1227, 3918	Grestis	Trockenmauer, entlang eines alten Verbindungsweges	lokal